



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.09.2010

Nummer 22

Inhalt

- Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Electronic Systems*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 04.08.2010 die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Electronic Systems“ der Fakultät Elektrotechnik beschlossen.

Master-Prüfungsordnung

Studiengang „Electronic Systems“

Fakultät Elektrotechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- § 24 Zulassung zum Kolloquium

- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung

- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- § 30 Prüfungsausschuss

- § 31 Prüferinnen und Prüfer

- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- § 33 Zusatzprüfungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsleistungen

Anlage 2: Muster der Masterurkunde

Anlage 3: Muster des Prüfungszeugnisses

Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang „Electronic Systems“ der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. In den ersten zwei Semestern werden die im Anlage 1 aufgeführten Module angeboten. Die Masterarbeit wird im dritten Semester, dem Praxissemester, angefertigt. Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihres Studienschwerpunktes anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden. In diesem Fall werden die in Anlage 1 aufgeführten Module auf die ersten vier Semester verteilt und die Masterarbeit im fünften Semester, dem Praxissemester, angefertigt. Pro Semester können erstmalige Anmeldungen zu Prüfungen nur bis zu einem Gesamtvolumen von 15 Credits erfolgen.
- (3) Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist höchstens einmal möglich.
- (4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtvolumen des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Leistungspunkte (LP) (1 Leistungspunkt (Credit) entspricht einem Aufwand von etwa 30 Zeitstunden).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtvolumen und ihre Verteilung auf die Studiensemester sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang „Electronic Systems“ drei Semester, bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und das integrierte Praxissemester zum Anfertigen der Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Engineering (M.Eng.)" mit einem Hinweis auf den gewählten Studienschwerpunkt. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus und erstellt auf Wunsch ein Diploma Supplement in englischer Sprache (Anlage 4).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im selben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat sowie
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur („K“, Absatz 3),
 - b) mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),

- c) Referat („R“, Absatz 5),
 - d) Semesterprojekt („SP“, Absatz 6).
 - e) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Abs. 7)
 - f) experimentelle Arbeit („EA“, Abs. 8)
 - g) Tutorium („T“, Abs. 9)
 - h) Laborbetreuung („L“, Abs. 10)
- (3) In einer Klausur soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden (SWS). Folgende Klausurdauern werden festgelegt:
Bei bis zu 2 SWS; Klausurdauer: 90 min. (K 90)
Bei mehr als 2 SWS; Klausurdauer: 120 min. (K120)
- (4) Durch die mündliche Prüfung soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für zwei Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfendem mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) Ein Referat umfasst:
- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - b) die Darstellung dieser Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Semesterprojekt ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung. Sie umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. Die erarbeiteten Lösungen sind einem gemeinsamen Abschlussvortrag mit Beiträgen eines jeden Teilnehmers darzustellen und zu diskutieren. Semesterprojekte müssen innerhalb von 8 Monaten nach Ausgabe der Aufgabe abgeschlossen und bewertet sein.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
- a) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung
 - b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 - c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 - d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
 - e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (8) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere
- a) die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes
 - b) die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experimentablaufs und der Ergebnisse des Experimentes sowie deren kritische Würdigung.
- (9) Ein Tutorium besteht aus der Planung und Durchführung von mindestens acht Übungen zu einer Lehrveranstaltung aus dem Bachelor-Studium, um das zielgerichtete Präsentieren und Argumentieren im technisch-wissenschaftlichen Umfeld zu vertiefen. Die/der Modulverantwortliche legt fest, ob zusätzlich ein Seminarvortrag über Inhalt und Erfahrungen aus dem Tutorium zu halten ist.
- (10) Eine Laborbetreuung besteht aus der Beaufsichtigung und Betreuung von Studierenden während der Durchführung ihrer Laborversuche im Rahmen einer festgelegten Laborveranstaltung des Bachelor-Studiums mit in der Regel fünf bis sechs Terminen.
- (11) Sollte es nicht möglich sein, den Master-Studierenden ausreichend viele Tutorien oder Laborbetreuungen anzubieten, legt die/der verantwortliche Dozent/in für das Modul "Tutorium/Laborbetreuung" eine Ersatzprüfungsleistung fest.
- (12) Die Art der Prüfungsleistung ist in Anlage 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (13) Weist die/der zu Prüfende nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von dem/der Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. Die oder der

Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. Mit Ausgabe der Arbeit soll verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- (2) Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 3 und 4 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (3) Der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).
- (4) In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 35 Abs. 2

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer/einem Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen nach § 8 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2 und die Masterarbeit nach § 26 Abs. 1 werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung:	1,0
- für eine gute Leistung:	2,0
- für eine befriedigende Leistung:	3,0
- für eine ausreichende Leistung:	4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung:	5,0

Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- (4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.
- (5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 5 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss in den Prüfungszeiträumen des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden. Bei zu wiederholenden Prüfungen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfenden eine Prüfungsleistung festlegen, die im nächsten Studiensemester zu erbringen ist. Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- (2) Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden durchgeführt und bewertet (§ 8, Abs. 4 gilt entsprechend). Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis) oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Will ein/eine zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss

er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten, nicht gerundeten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 12 Abs. 5 und 6. Die Gewichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Zusätzlich werden in Klammern die Noten nach Abs. 2 aufgeführt.

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Gewichtungsfaktoren sind in Anlage 1 aufgeführt. § 12, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Für die Angabe der Note der Masterprüfung auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 3) gilt § 16, Abs. 3 entsprechend.
- (5) Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung die Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind: „Excellent (A)“, „Very good (B)“, „Good (C)“, „Satisfactory (D)“, „Sufficient (E)“. Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung. Sie werden regelmäßig aktualisiert.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 3) und eine Masterurkunde (Anlage 2) ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestim-

mungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (Abs. 4) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Erstprüfende sowie die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) Erstprüfer oder Erstprüfende ist in der Regel ein Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Elektrotechnik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Prüfenden nach § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss betreut werden. In allen diesen Fällen muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Elektrotechnik sein.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt eine/einen Erst- bzw. Zweitprüfenden.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate (Bearbeitungszeit). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Für die Bewertung gilt § 10.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (10) Die Masterarbeit ist nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - a) Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt,
 - b) die Modulprüfungen bestanden hat und
 - c) das Semesterprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die/der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - a) Nachweise gemäß Absatz 1
 - b) einen abgestimmten Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer
 - c) einen Vorschlag für das Thema für die Masterarbeit
 - d) eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. § 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umgang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/zu Prüfender mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit hochschulöffentlich durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der oder die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) Will ein/eine zu Prüfender/e für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so gilt § 15, Abs. 2, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet.
- (2) Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium. § 12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 3) entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die

Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Fakultät aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Ist keine MitarbeiterInnengruppe vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Befindet sich unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnengruppe, die/der selbstständig in der Lehre tätig ist, so zählt in Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar betreffen, die Stimme jeder Professorin und jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und sofern erforderlich Zweitprüferinnen und Zweitprüfer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und der Ausbildung erfahrene Personen können für geeignete Prüfungsgebiete zu Prüfenden bestellt werden. Es dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen.
- (2) Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.

- (3) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 30, Abs. 7).

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen auch anderer Masterstudiengänge (Wahlfächer) ablegen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich im oder als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Erstprüfende bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden im Intranet dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

	Modul-Nr.	Module / Lehrveranstaltungen	Art der Prüfung*)	LP	SWS	Sem. Vollzeit	Sem. Teilzeit	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote
Pflichtmodule des Schwerpunkts "Mobility & Automation"	MA11	Automatisierung im Verkehr		7,5	6				9 %
	MA11a	SE Automatisierung im Verkehr	R	2,5	2	2	4	0,3	
	MA11b	PR Simulation dynamischer Systeme	K 120/M/R+LB	5	4	1	1	0,7	
	MA12	Mess- und Regelungstechnik		5	4				6 %
	MA12a	VL Messelektronik	K 90/M/R	2,5	2	1	1	0,5	
	MA12b	PR Rechnergestützter Reglerentwurf	K 90/M/R+LB	2,5	2	2	2	0,5	
	MA13	Elektromagnetische Felder		10	8				12 %
	MA13a	PR FEM f. elektromagnetische Felder	K 120/M/R+LB	5	4	2	2	0,5	
MA13b	PR EMV	K 120/M/R+LB	5	4	1	3	0,5		
Pflichtmodule des Schwerpunkts "Systems & Communication"	MA21	Advanced Communication		10	8				13 %
	MA21a	VL Communication Protocols	K 120/M/R	5	4	1	1	0,6	
	MA21b	VL Wireless Communication	K 90/M/R	2,5	2	2	2	0,2	
	MA21c	SE Advanced Communication	R	2,5	2	2	4	0,2	
	MA22	System Implementation		12,5	10				14 %
	MA22a	VL Distributed Systems	K 120/M/R	5	4	2	2	0,4	
	MA22b	VL OS for mobile Systems	K 90/M/R	2,5	2	1	1	0,4	
MA22c	VL Embedded Processors	K 120/M/R	5	4	1	3	0,4		
Pflichtmodule beider Schwerpunkte	MA31	Systems Engineering		10	8				12 %
	MA31a	VL Systems Engineering	K 120/M/R	5	4	1	1	0,5	
	MA31b	VL Qualitätsmanagement	K 120/M/R	5	4	2	4	0,5	
	MA32	Management und Recht		7,5	6				9 %
	MA32a	VL Projektmanagement	K 90/M/R	2,5	2	1	3	0,33	
	MA32b	VL Personalführung und Management	K 90/M/R	2,5	2	1	3	0,33	
	MA32c	VL Vertrags- und Gesellschaftsrecht	K 90/M/R	2,5	2	2	2	0,33	
	MA33	Tutorium/Laborbetreuung **)		2,5	2				0 %
	MA33a	Tutorium	T	2,5	2	2	2/4	bestanden oder nicht	
	MA33b	Laborbetreuung	L						
	MA34	Semesterprojekt		5					7 %
	MA34	Semesterprojekt	SP	5		2	2/4	1,0	
	M-Vxy	Wahlpflichtmodule		12,5	10				5 mal 3 %
		aus aktuellem Katalog der Masterfächer der Fakultät E	K 90/M/R	7,5	6	1	1/3	3 mal 0,2	
	5			4	2	2/4	2 mal 0,2		
MA91	Masterarbeit		30					30 %	
	Masterarbeit mit Kolloquium	M/R/EA/ED			3	5	1,0		

 Summe aller Leistungspunkte/Credits: **90**

*) nach Wahl des Prüfers

**) Teilmodul 55a oder 55b ist zu wählen, ggf. wird eine Ersatzprüfungsleistung vom verantwortlichen Dozenten dieses Moduls festgelegt

Erläuterungen:

EA	Experimentelle Arbeit	R	Referat
ED	Erstellung u. Dokumentation von Rechnerprogrammen	SE	Seminar
K	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Minuten)	SP	Semesterprojekt
M	Mündliche Prüfung	T	Tutorium
LB	Labor mit schriftlicher Auswertung von Versuchen	L	Laborbetreuung
PR	Lehrveranstaltung mit theoretischen und experimentellen Inhalten	VL	Vorlesung

Anlage 2: Muster der Masterurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Elektrotechnik

Masterurkunde

Die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *),
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Engineering
abgekürzt: M.Eng.

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

Electronic Systems

(90 Leistungspunkte)

Studienschwerpunkt

Mobility and Automation*) / Systems and Communication*)

am erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie führt die Berufsbezeichnung Ingenieur/in.

.....
Prof. Dr. ...
Dekan(in) der Fakultät

.....
Prof. Dr. ...
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Muster des Prüfungszeugnisses

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Elektrotechnik

Zeugnis über die Masterprüfung im Studiengang Electronic Systems

Studienschwerpunkt

Mobility and Automation*) / Systems and Communication*) .

Frau/Herr *)

geboren amin

Modulprüfungen:

Noten **)

(Fachprüfungen)

.....

Vertiefungsmodule *)

Wahlpflichtfächer

Noten **)

.....

Semesterprojekt: Thema

.....

Masterarbeit mit Kolloquium (30 LP): Thema*)

.....

Gesamtnote

Wolfenbüttel, den

.....

Prof. Dr.

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

[Zusätzlich wird in Klammern die Note nach §12 Abs. 5 angegeben.]



**Ostfalia Hochschule
für angewandte Wissenschaften**

**Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name:** Bond, James
1.3 Date, Place, Country of Birth: 10.07.1953, London, Großbritannien
1.4 Student ID Number or Code: 007 008 009

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification:** Master of Engineering; M.Eng.
2.2 Main Field(s) of Study: Electronic Systems
2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Elektrotechnik
Status (Type / Control): University of Applied Sciences / State Institution
2.4 Institution Administering Studies: [same]
Status (Type / Control): [same]
2.5 Language(s) of Instruction/Examination: German (by default).
Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:** Graduate/Second Degree with Master Thesis
3.2 Official Length of Program: 1,5 Years, 90 ECTS Credit Points
3.3 Access Requirements: Qualified Bachelor degree (B.Eng. or B.Sc.) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:** Full-time / part-time
4.2 Programme Requirements:

The master education programme covers advanced technical areas in the specialising fields of "Mobility and Automation" or "Systems and Communication" as well as general management knowledge in the fields of quality management, business law or human resources.

"Systems and Communication" specializes on digital communication systems, wireless and mobile, and the required system design in hardware and software. The students participate in a seminar on advanced communications dealing with recent innovations.

"Mobility and Automation" specializes on control systems and drives for traffic applications, including simulations, modelling and automation strategies. Students participate in a seminar on traffic automation concepts.

Management capabilities are based on system engineering, insight into quality management and methods of project management. Additional skills are trained in basic contract and enterprise law as well as human resources management.

Throughout these programmes, engineering principles are applied to real-world problems usually drawn from research and consultancy in the Department of Electrical Engineering to develop skills and problem-

solving capacity in design, project engineering, manufacture, development, test, and research. The study programme finishes with a application-oriented thesis.

4.3 Programme Details: See „Masterzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis

4.4 Grading Scheme: General grading scheme cf. sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study Qualifies to apply for admission to postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status The degree Master of Engineering (M.Eng) entitles the holder to the legally protected professional title „Master of Engineering“ and to exercise professional work in the field of electrical engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information: For national information sources cf. sec. 8.8

6.2 Further Information Sources: On the institution: www.ostfalia.de
On the programme: www.ostfalia.de/e/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Masterprüfung vom... sowie Master-Urkunde vom...

Certification Date:

[Signature: Chairman Examination Committee]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.
(KMK-Grafiken entsprechend den Vorlagen zum Diploma-Supplement)